

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Sachsen

Handlungsvorschläge des Deutschen Kinderhilfswerkes für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Einleitung 3
1. Das Recht auf Beteiligung in der Landesverfassung 6
2. Wahlrecht für Kinder und Jugendliche 8
3. Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune 13
4. Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche14
5. Beteiligungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen 15
6. Weitere Instrumente zur Verbesserung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen17



Einleitung

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Erklärung der Rechte des Kindes. Obwohl in den letzten knapp 30 Jahren, die seitdem vergangen sind, einige Fortschritte für Kinder und Jugendliche in Deutschland erreicht werden konnten, ist unser Land immer noch kein kinderfreundliches Land. Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert deshalb einen grundlegenden Perspektiv- und Politikwechsel.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben.

Der hohe Stellenwert der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch die expliziten Regelungen in der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechte-Charta deutlich. So legt Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention fest: "Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife." Darauf nimmt auch die EU-Grundrechte-Charta in Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 Bezug, wo es hinsichtlich der Beteiligung von Kindern heißt: "Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt."

Auch in Fragen der Beteiligung brauchen wir in Deutschland einen tief greifenden Wandel im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. An die Stelle der Einordnung von Kindern lediglich als Bestandteil von Familien und Objekt elterlicher Entscheidungen muss eine gleichberechtigte Beziehung treten, in der die Würde und die eigenen Rechte des Kindes einen selbstverständlichen Platz einnehmen. Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes muss dabei das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen. Wir brauchen in Deutschland "Vorfahrt für Kinderrechte!".

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Ihre Beteiligung ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft. Diese Maxime sollte das Leitbild sowohl für das staatliche als auch das gesellschaftliche Handeln in ganz Deutschland sein. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist notwendig und sinnvoll, weil sie zum einen ein Recht der Kinder und Jugendlichen ist, zum anderen Kinder und Jugendliche so unmittelbar demokratische Erfahrungen machen können. Dies scheint heute mehr denn je von Bedeutung.

Kinder und Jugendliche, die sich selbst als aktiv gestaltend erfahren, werden sich auch als Erwachsene eher an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligen. Das hat die Studie "Vita gesellschaftlichen Engagements", die das Deutsche Kinderhilfswerk herausgegeben hat, eindrucksvoll bestätigt. Mehr als 900 ehrenamtlich Aktive sowie Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker/innen wurden befragt. Das Ergebnis: Fast 83 Prozent derjenigen, die sich heute gesellschaftlich stark engagieren, haben dies bereits in der Kindheit und Jugend getan.

Zudem macht Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Sinn, weil Kinder und Jugendliche die Auswirkungen ihres Engagements sehen, nachvollziehen und sich damit identifizieren können, weil Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten in eigener Sache ernst genommen werden und sie die Politik durch neue Formen anregen sowie die Verwaltung bürger/innenfreundlicher agieren lässt. Kinderfreundliche Kommunen sind lebenswert für alle.



Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat viele Gesichter. Sie reicht von der Teilnahme an Veranstaltungen über die Möglichkeit der Meinungsäußerung bis hin zur Übertragung von Verantwortung für Entscheidungen. Wichtig ist dabei zunächst die Information über Beteiligungsmöglichkeiten, denn nur wenn Kinder und Jugendliche die Beteiligungsangebote in Schulen, am Wohnort oder im Rahmen der Freizeitgestaltung kennen und über aktuelle Projekte sowie Planungen informiert werden, können sie ihre Partizipationsmöglichkeiten nutzen. Wichtig ist auch, dass am Anfang jeder Beteiligung ein weitgehender Informationsgleichstand hergestellt und alle Kinder und Jugendlichen von Anfang an beteiligt werden. Dabei muss Transparenz in Bezug auf Entscheidungen und Ziele herrschen.

Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss auch auf die Altersangemessenheit geachtet werden. Bei ihnen laufen Partizipationsprozesse nicht wie bei Erwachsenen ab. Hier muss vor allem ein Lebensweltbezug hergestellt und durch Methodenvielfalt gewährleistet werden, dass die Beteiligungsformen hinreichend attraktiv sind. Auch das Funktionieren von Kommunikation und Interaktion sowie ein angemessener Zeitrahmen, der zwischen der Planung und Umsetzung einen Zusammenhang erkennen lässt, sind wichtige Voraussetzungen gelingender Kinderund Jugendbeteiligung.

Bei der Beteiligung muss ein besonderes Augenmerk auf Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien gelegt werden. Armut wird längst nicht mehr ausschließlich als finanzielles Problem diskutiert, sondern umfasst neben der materiellen Dimension ebenso soziale, gesundheitliche und kulturelle Bereiche. Kinder, die in Armut aufwachsen, erleben Benachteiligungen in ihrem Sozialisations- und Entwicklungsprozess, denn zu der materiellen Ausgrenzung gesellt sich die persönliche Ausgrenzung. So sehen sich Kinder in Armut häufig ausgeschlossen von Bildung, Partizipation und Perspektive. Um diesen Folgen nachhaltig entgegen zu wirken, ist es von zentraler Bedeutung, psychische Widerstandsfähigkeit gegenüber psychosozialen, psychischen und biologischen Entwicklungsrisiken zu entwickeln. Dies wird wissenschaftlich unter dem Begriff "Resilienz" gefasst. Dabei ist die Beteiligung dieser Kinder und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen als Resilienz förderndes Angebot ein wesentliches Element zur Stärkung von Empathie sowie Sozialverhalten und damit für die Entwicklung dieser Kinder von elementarer Bedeutung. Die Landesregierung sollte hier zukünftig einen besonderen Schwerpunkt setzen und Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen immer unter dem Blickwinkel einer sich in den letzten Jahren dramatisch verschäften Kinderarmut betrachten.

In diesen Handlungsvorschlägen des Deutschen Kinderhilfswerkes für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Sachsen werden vor allem die Frage einer verfassungsrechtlichen Absicherung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, das Wahlrecht, die Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune, die Frage der unmittelbaren und mittelbaren Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche sowie die Beteiligungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen sowie andere Formen der Beteiligung unter die Lupe genommen. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl weiterer Punkte, die für die Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden sollten. Zu nennen sind beispielsweise Anhörungsrechte für Kinder und Jugendliche bei Petitionsausschüssen oder die Einrichtung von "Youth Banks" zur Finanzierung der von Jugendlichen selbst getragenen Mikroprojekte im Bereich der Beteiligung.

Dem Deutschen Kinderhilfswerk geht es darum, an einzelnen Stellen Handlungsvorschläge für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Sachsen zu unterbreiten, um eine breite Diskussion über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen anzustoßen. Dazu bringen wir gerne unser Wissen und unser Know-how aus der jahrzehntelangen Arbeit für Kinder und Jugendliche ein. Gleichzeitig rufen wir alle in der Kinder- und



Jugendarbeit tätigen staatlichen Institutionen, Parteien, Bürgschaftsfraktionen, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Organisationen und Verbände auf, weitere Vorschläge zu machen und entsprechende Initiativen zu starten. Die Vision des Deutschen Kinderhilfswerkes ist eine Gesellschaft, in der die Kinder ihre Interessen selbst vertreten. Diese Handlungsvorschläge sollen ein erster Schritt in diese Richtung sein.



1. Das Recht auf Beteiligung in der Landesverfassung

Die Verfassung eines Bundeslandes ist der richtige Ort zu einer Verankerung von Kinderrechten, da so dem politischen Prozess nicht nur der Rahmen vorgegeben, sondern ihm auch die Richtung gewiesen wird. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Verfassungsautonomie der Länder diese dahingehend ermächtigt, alles in die Landesverfassung aufzunehmen, was dem politischen Gestaltungswillen des Gesetzgebers oder des Staatsvolkes entspricht. Dazu gehören selbstverständlich auch die Kinderrechte.

Diese sind in Artikel 9(1) der sächsischen Landesverfassung geregelt. Dort ist folgendes festgelegt: "Das Land erkennt das Recht eines jeden Kindes auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung an. Die Jugend ist vor sittlicher, geistiger und körperlicher Gefährdung besonders zu schützen. Das Land fördert den vorbeugenden Gesundheitsschutz für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen zu ihrer Betreuung."

Damit bringt die Landesverfassung derzeit den in der Kinderrechtskonvention verankerten Vorrang des Kindeswohls nicht ausreichend zum Ausdruck.

Es finden sich Kindeswohlaspekte in mehreren Gebieten des Bundesrechts (im Kinder- und Jugendhilfe- und Familienrecht), doch ist das Kindeswohl bundesrechtlich als übergreifender Maßstab für alle Rechtsgebiete (außerhalb der UN-KRK) weder im einfachen Bundesrecht, noch im Verfassungsrecht ausdrücklich niedergelegt worden. Wenn Kinderrechte mit einem Bezug zum Kindeswohlprinzip ausdrücklich in der sächsischen Landesverfassung verankert wären, würde den Entscheidungsträgern bereits aus dem Verfassungstext deutlich, dass es eine Pflicht zur Ermittlung kinderspezifischer Belange bei jeglicher Entscheidung gibt und dass diese nachvollziehbar mit anderen betroffenen Interessen zum Ausgleich gebracht werden müssen.

Es sollte zukünftig ebenfalls auf Ebene der Landesverfassung sichergestellt sein, dass Kinder ein Recht auf Beteiligung in den sie berührenden Angelegenheiten haben.

Nach Artikel 12 Abs. 1 UN-KRK ist die Meinung des Kindes in allen das Kind berührenden Angelegenheiten angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. In allen Lebensbereichen, die Kinder betreffen, soll gewährleistet sein, Erfahrungen von Kindern einzubringen, die bei Entscheidungen berücksichtigt werden sollen. Der Begriff "das Kind (bzw. Kinder) berührende Angelegenheiten" ist dabei weit auszulegen, weil dies dazu beiträgt, Kinder in die sozialen Prozesse ihrer Gemeinde und Gesellschaft einzubeziehen.

Die Vorschrift enthält eine eindeutige und strikte Verpflichtung an den Staat, die geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung des Beteiligungsrechts für alle Kinder zu treffen. Dabei gibt es laut Interpretation durch den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes keinen weiten Ermessensspielraum. Zum einen muss die Meinungsbildung und -äußerung des Kindes gefördert werden und zum anderen muss der Meinung bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, angemessenes Gewicht verliehen werden. Um die Wahrnehmung des Beteiligungsrechts zu ermöglichen, ist es also auch notwendig, dass das Kind entsprechend seinem Alter und seiner Reife alle für die Meinungsbildung erforderlichen Informationen und Hilfestellungen erhält.

Eine Erweiterung der Kinderrechte in der Verfassung des Freistaats Sachsen ist wichtig und richtig. Hinzuzufügen ist, dass eine Verfassungsänderung, die den Gesetzgeber anleitet und Gerichte zwingt, sie bei der Auslegung zu berücksichtigen oder gar als Anspruchsgrundlage dient, das Bewusstsein verändern wird. Genauso wichtig ist es aber auch, bei der konkreten Umsetzung im Anschluss sowohl die Erwachsenen als auch die Kinder "mitzunehmen", um die neuen Vorschriften mit Leben zu erfüllen.



Für den Bereich der sächsischen Verfassung schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk deshalb folgende Gesetzesänderung vor:

Verfassung des Freistaats Sachsen **ALT**

Artikel 9 [Kinder- und Jugendschutz]

- (1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Kindes auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung an.
- (2) Die Jugend ist vor sittlicher, geistiger und körperlicher Gefährdung besonders zu schützen.
- (3) Das Land fördert den vorbeugenden Gesundheitsschutz für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen zu ihrer Betreuung.

Verfassung des Freistaats Sachsen **NEU**

Artikel 9 [Kinderrechte, Kinder- und Jugendschutz]

- (1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Kindes auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung an.
- (2) Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten. Sie haben ein Recht auf Bildung, auf soziale Sicherheit und auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- (3) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.
- (4) Die Meinung der Kinder und Jugendlichen wird in den sie betreffenden Angelegenheiten berücksichtigt.
- (5) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.
- (6) Die Jugend ist vor sittlicher, geistiger und körperlicher Gefährdung besonders zu schützen.
- (7) Das Land fördert den vorbeugenden Gesundheitsschutz für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen zu ihrer Betreuung.



2. Wahlrecht für Kinder und Jugendliche

Seit vielen Jahren wird über das Wahlrecht für Kinder und Jugendliche diskutiert. Dabei wurden und werden verschiedenste Varianten vorgeschlagen und erörtert. Absenkung des Wahlalters, Stellvertreterwahlrecht oder Familienwahlrecht sind nur einige der Schlagwörter, die in der politischen Diskussion zu diesem Thema immer wieder zu hören sind. Allen Vorschlägen gemeinsam ist die Annahme, dass der Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Wahl eine ausreichende Berücksichtigung ihrer Interessen und Ideen in der Politik verhindert.

Dabei beinhaltet die grundrechtlich abgesicherte Menschenwürde auch das Recht eines jeden, sich durch demokratische Teilhabe der Fremdbestimmung durch einen abstrakten Gesetzgeber zu entziehen – die Menschenwürde verwirklicht sich in der Selbstbestimmung des Individuums als aktives Mitglied der Gemeinschaft. Das Wahlrecht als Folge der staatsbürgerlichen Stellung steht also in engem Zusammenhang mit dem Grundrecht auf freie Entfaltung gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt in seinem Bericht an die Kommission der Europäischen Union zur Partizipation von Jugendlichen im Jahre 2005 fest: "Die klarste Form der politischen Partizipation ist die Teilnahme an Wahlen." Schließlich ist das Wahlrecht eine der tragenden Säulen unserer Demokratie. Das Recht auf freie Wahlen soll sicherstellen, dass die Souveränität des Volkes gewahrt bleibt.

Weil Demokratie immer nur annähernd bestmöglich verwirklicht ist, unterliegt die Ausgestaltung der Grundrechte auch einem Wandel und der Verpflichtung, ihren Gehalt unter veränderten Bedingungen neu und besser zu bestimmen. Zu diesen veränderten Bedingungen gehört zum Beispiel der heutige, veränderte Altersaufbau unserer Gesellschaft. Mit dieser veränderten Gesellschaftsstruktur sind die Chancen auf Interessenwahrnehmung der jungen Bevölkerung gesunken. Beides geht zudem mit einem signifikanten Einstellungswandel innerhalb der jungen Generation einher: Das Bewusstsein der Emanzipation und der Eigenständigkeit dieser Generation ist mit dem gesellschaftlichen Wertewandel deutlich gestiegen. Und zu guter Letzt ist eine globale Veränderung der politischen Verantwortungsdimension eingetreten, von der die heranwachsende Generation unmittelbar betroffen ist.

Gleichzeitig sind die von globalen und gesellschaftlichen Veränderungen am ehesten Betroffenen, nämlich die Kinder und Jugendlichen, von der Willensbildung durch Wahlen fast durchgängig ausgeschlossen. Unsere Gesellschaft wird von Erwachseneninteressen beherrscht, Kinder und Jugendliche können nicht selbst mittels Wahlen zur Lösung ihrer Probleme beitragen.

Deshalb tritt das Deutsche Kinderhilfswerk dafür ein, die Wahlaltersgrenze auf allen Ebenen (also von der Europa- bis zu den Kommunalwahlen) zunächst auf 16 Jahre und in einem zweiten Schritt auf 14 Jahre abzusenken. Vorschläge wie das Familienwahlrecht, wonach Eltern gemäß der Anzahl ihrer Kinder unter 18 Jahren die entsprechende Anzahl von zusätzlichen Wahlstimmen zugewiesen werden soll oder das Stellvertreterwahlrecht, bei dem Eltern das Stimmrecht ihrer Kinder bis zum Erreichen der Wahlaltersgrenze treuhänderisch ausüben, sind abzulehnen. Das Wahlrecht ist weder veräußerlich noch verzichtbar oder abtretbar, es duldet keine Stellvertretung: es ist ein höchstpersönliches Recht.

Die Absenkung der Wahlaltersgrenze würde Politik und Parteien vor die Aufgabe stellen, Methoden und Praxis von Wahlkämpfen zu überdenken. Manch unerfreulicher Wahlkampf wirft unter dem Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes die Frage auf, ob man Kinder und Jugendliche derartigem Verhalten, unter dem gelegentlich sogar Erwachsene und die Demokratie selbst leiden, aus-



setzen darf. Würde auf jegliches Handeln, das für Kinder und Jugendliche unzumutbar ist, in Zukunft verzichtet, wäre das ein Fortschritt für unsere politische Kultur. Die Verantwortung vor Kindern und Jugendlichen erwiese sich dann als Maßstab, der die gesellschaftliche Entwicklung positiv beeinflussen könnte.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Thema Wahlaltersgrenze ausgeführt, dass Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl "verfassungsrechtlich zulässig [sind], sofern für sie ein zwingender Grund besteht" (BVerfGE 28, 220, <225); 36, 139 <141). So ist es von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang in einer weiteren Entscheidung (BVerfGE 42, 312 <340 f.) festgestellt: "Verfassungsprinzipien lassen sich in der Regel nicht rein verwirklichen; ihnen ist genügt, wenn die Ausnahmen auf das unvermeidbare Minimum beschränkt bleiben. So ist das Demokratieprinzip und das engere Prinzip der Allgemeinheit der Wahl nicht verletzt durch Einführung eines Mindestalters …".

Im Kommentar von Wolfgang Schreiber zum Bundeswahlgesetz heißt es dazu: "Für die Festsetzung des Wahlalters ist die allgemeine politische Urteilsfähigkeit ausschlaggebend." Diese "Urteilsfähigkeit" ist jedoch weder gesetzlich definiert noch in Kommentaren ausformuliert, wie der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages bereits im Jahre 1995 feststellt.

Die Rechtswissenschaft befindet sich hier in einem offenkundigen Widerspruch. Denn immer, wenn es nicht um das Mindestwahlalter geht, lehnt sie die "Urteils-" oder "Einsichtsfähigkeit" als Kriterium einhellig ab. So heißt es im Grundgesetz-Kommentar von Schmidt-Bleibtreu u.a.: "Alle Unterschiede des Geschlechtes, der Herkunft, Hautfarbe, Rasse, des Besitzes, der Bildung oder Einsichtsfähigkeit dürfen nicht Maßstab unterschiedlicher Regelungen sein." Andererseits wird vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages bei der Frage eines Höchstwahlalters genau darauf Bezug genommen: "Die möglicherweise abnehmenden Fähigkeiten älterer Menschen, aktiv an der Lösung gesellschaftlicher Probleme gestalterisch teilnehmen zu können, kann kein Kriterium für den generellen Entzug des Wahlrechts ab einer bestimmten Altersgrenze darstellen, da das Vorhandensein dieser Möglichkeiten umgekehrt auch kein Kriterium für die Gewährung des Wahlrechts ist."

Die Wahlaltergrenze wird vielfach mit der Frage der Volljährigkeit diskutiert. Dabei wird nach Ansicht des Deutschen Kinderhilfswerkes jedoch eine unzulässige Verknüpfung zwischen einem Menschenrecht und einer Schutzvorschrift hergestellt. Die Volljährigkeit ist die Altersgrenze, an der die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des bürgerlichen Rechts anknüpft. Das bedeutet, vor Eintritt der Volljährigkeit werden junge Menschen vor negativen Folgen ihres eigenen Handelns geschützt, indem die Rechtsordnung nur die rechtlich vorteilhaften Konsequenzen dieses Handelns gegen den jungen Menschen gelten lässt. Negative Folgen des eigenen Handelns können bei der Ausübung des Wahlrechts jedoch nicht angenommen werden.

Jugendstudien belegen schon länger, dass auch Minderjährige gesellschaftliche Prozesse aufmerksam verfolgen und sich gesellschaftlich engagieren. Viele fühlen sich jedoch nicht von den politischen Parteien vertreten. Kinder und Jugendliche wollen mitbestimmen, sind kompetent in eigener Sache und wollen zeigen, dass sie es auch können. Grundsätzlich begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk alle Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Diese Beteiligung darf nicht vor dem Wahlrecht Halt machen.

Das Wahlrecht in Deutschland ist nicht Wahlpflicht. Freigestellt ist nicht nur, wie sich der Einzelne entscheidet, sondern auch, ob er an der Wahl teilnimmt. Es wird damit offen gelassen, ob der Bürger die Wahl nur als Individualrecht betrachtet, dessen Ausübung in seinem Belieben steht, oder



ob er 'kommunikative Reife' entwickelt, die ihn das Wahlrecht als Akt politisch-staatsbürgerlicher Autonomie begreifen lässt. Obwohl die Ausübung des Wahlrechts grundlegend für die Demokratie ist, regelt der Gesetzgeber das 'Ob' des Wählens nicht, sondern überantwortet es der staatsbürgerlichen Einsicht des Einzelnen.

Eine Absenkung des Wahlalters muss auch dazu führen, dass sich Schulen sowie die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe verstärkt diesem Themenfeld öffnen. So wie Mitwirkungsinitiativen vor allem dort funktionieren, wo es eine Begleitung durch Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gibt, sollte ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche zu einer Kultur der Demokratieerziehung führen, durch die die Legitimation unseres demokratischen Systems nachhaltig gestärkt wird.

Schließlich kann bedenklich stimmen, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der politischen Praxis trotz viel versprechender Ansätze nach wie vor zu sehr am Rande steht. Die Gefahr, dass die Einräumung eines formalen Wahlrechts unter diesen Umständen zum Alibi wird, muss ernst genommen werden. Indessen kann auch dies nicht zur Vorenthaltung des Wahlrechts führen, sondern muss im Gegenteil zur Folge haben, dass Partizipation in der politischen Praxis vor Ort zum altersgemäß konkret erlebbaren Bestandteil der politischen Kultur wird. Dazu haben vor allem Familie, Kindergarten und Schule, aber auch kirchliche Gruppen, Freizeiteinrichtungen und Kinder- und Jugendverbände entscheidend beizutragen. In der Landesverfassung des Freistaates Sachsen ist das politische Verantwortungsbewusstsein als eines der Erziehungsziele im Bildungswesen verankert (Artikel 101 (1), LV Sachsen). Ein Bildungsprogramm, das auf politisches Verantwortungsbewusstsein abzielt, sollte dahingehend sinnführend sein, dieses dann auch in legislativen Prozessen miteinbinden zu können.

Gerade in Zeiten stetig sinkender Wahlbeteiligungen und einer Abkehr vieler Menschen vom Staat und seinen Institutionen muss die Beteiligung – und damit an dieser Stelle die Absenkung der Wahlaltersgrenze – zu einem zentralen Element der Gestaltung von Politik und der Lebensumwelt werden. Kinder und Jugendliche müssen auch durch Wahlen die Möglichkeit haben, aktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt teilzunehmen. Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Ihre Beteiligung und das Wahlrecht ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft.

Der Freistaat Sachsen sollte deshalb eingehend prüfen, die Wahlaltersgrenze sowohl auf der Landesebene als auch auf der kommunalen Ebene abzusenken. Das Wahlalter 16 auf beiden Ebenen ist bereits erfolgreich durch die Stadtstaaten Bremen und Hamburg, sowie die Flächenländer Brandenburg und Schleswig-Holstein eingeführt worden. Hier besteht für den Gesetzgeber die Chance, einen weiteren wichtigen Akzent für Kinder und Jugendliche zu setzen.

Für den Bereich der Landesebene und der kommunalen Ebene schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk deshalb folgende Gesetzesänderungen vor:



Verfassung des Freistaates Sachsen **ALT**

Artikel 4 [Wahl- und Abstimmungsgrundsätze]

(2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verfassung des Freistaates Sachsen **NEU**

Artikel 4 [Wahl- und Abstimmungsgrundsätze]

(2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz - Sächs-WahlG) **ALT**

§ 11 SächsWahlG – Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder, falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sich sonst im Freistaat Sachsen gewöhnlich aufhalten,
- 3. nicht nach § 12 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz - Sächs-WahlG) **NEU**

§ 11 SächsWahlG – Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder, falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sich sonst im Freistaat Sachsen gewöhnlich aufhalten,
- 3. nicht nach § 12 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.



Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) **ALT**

§ 15 Bürger der Gemeinde

(1) Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürger nur in der Gemeinde des Freistaates Sachsen, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. War in der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in dieser Gemeinde angerechnet. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag des Einzugs in die Frist einzubeziehen.

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) **NEU**

§ 15 Bürger der Gemeinde

(1) Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürger nur in der Gemeinde des Freistaates Sachsen, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. War in der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in dieser Gemeinde angerechnet. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag des Einzugs in die Frist einzubeziehen.

Diese Absenkung des Wahlalters stellt für das Deutsche Kinderhilfswerk nur einen ersten Schritt dar, eine weitere Absenkung auf 14 Jahre sollte nach der Etablierung des Wahlalters 16 auf der Landesebene folgen.



3. Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune

Der Wunsch nach mehr Mitsprachemöglichkeiten ist bei Kindern und Jugendlichen sehr groß. Für die kommunale Ebene wurde – insofern folgerichtig, und durch das Deutsche Kinderhilfswerk ausdrücklich begrüßt – in Sachsen 2018 eine Soll- Regelung zur Kinder- und Jugendbeteiligung eingeführt, was einen ersten wichtigen Schritt darstellt hin zu einer Beteiligungspflicht der Gemeinden.

Nach Etablierung der Soll-Vorschrift ist aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes im Verlauf der nun beginnenden Legislatur in Sachsen allerdings die Umwandlung in eine Muss-Bestimmung angezeigt.

Schleswig-Holstein, Hamburg, Baden-Württemberg (hier nur bezogen auf Jugendliche) und Brandenburg sind derzeit die einzigen Bundesländer, die gesetzlich verpflichtende Bestimmungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Kommunalebene in Form einer Muss-Bestimmung kennen. In Schleswig-Holstein war die Einführung der Muss-Bestimmung 2003 als Erweiterung der bereits seit 1996 existierenden Soll-Bestimmung erfolgt.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft. Diese Maxime sollte sich als Leitlinie in den Bestimmungen der Sächsischen Verfassung wiederfinden, wie weiter oben ausgeführt, und den Gemeinden verpflichtend verankert werden.

Das Deutsche Kinderhilfswerk schlägt folgende Gesetzesänderung vor:

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) **ALT**

§47a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln und durch-führen.

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) **NEU**

§47a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde **muss** bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu **muss** die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.



4. Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass die Interessen und Belange von Kindern in unserer Gesellschaft weiterhin unzureichend berücksichtigt sind und Kinder in Politik und Gesellschaft noch immer eine untergeordnete Rolle spielen. Sie können auf Bundes- und Europaebene, und in Sachsen auch auf Landesebene und kommunaler Ebene, erst ab 18 Jahren wählen, ihre Äußerungen werden von den Erwachsenen vielfach nicht ausreichend gewürdigt, ihnen wird Unreife und mangelnde Kompetenz in der Beurteilung sozialer und wirtschaftlicher Fragen unterstellt. Kurz: Kinder werden politisch nicht ernst genommen. Die noch immer unzureichende Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verdeutlicht dies beispielhaft.

Deshalb brauchen die Kinder und Jugendlichen auf Landesebene eine Institution, die sich wirkungsvoll für ihre Rechte einsetzt. Zu den Aufgaben dieser Institution könnte u. a. zählen:

- Wahrung und Erweiterung von Kinderrechten in allen gesellschaftlichen Bereichen
- Beobachtung der gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die Sachsen in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention ergreift
- Beratung der Landesregierung in allen Kinder betreffenden Fragen und die Anregung konkreter Maßnahmen der Kinder- und Jugendpolitik
- Bekanntmachung ihrer Rechte und Vertretung der Anliegen von Kindern und Jugendliche in der Öffentlichkeit
- Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Erarbeitung und Durchführung von konkreten Vorhaben, in Abstimmung mit der Landesregierung und Akteuren der Kinderrechtarbeit in Sachsen.



5. Beteiligungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen

Die ersten Erfahrungen im sozialen Gemeinwesen außerhalb der Familie werden heute von Kindern in Kindertagesstätten gesammelt. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Beteiligungsrechte sind altersangemessene Formen der Beteiligung von entscheidender Bedeutung. Die Jugendministerkonferenz setzt sich deshalb mit ihrem Beschluss des Jahres 2003 für eine altersgemäße Stärkung der Mitwirkung von Mädchen und Jungen in Kindertagesstätten ein. Sie regt an, im Rahmen der Qualitätsoffensive des Bundes unter Beteiligung der Länder Ansätze zur Partizipation in diesem Bereich weiter zu entwickeln und ein geeignetes methodisches Vorgehen zu prüfen.

Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist in der Demokratie ein Recht von Kindern und darüber hinaus zentral für Bildungsförderung und den Erwerb demokratischer Grundkompetenzen. Partizipation gelingt jedoch nicht per Akklamation. Sie braucht vielmehr bestimmte Rahmenbedingungen - und vor allem Erwachsene, die Kinder als gleichbe"rechtigte" Subjekte behandeln, ohne dass sie ihre Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen abgeben. Wenn Partizipation als Recht des Subjekts, sich in seinen eigene Angelegenheiten zu engagieren, mit der Geburt beginnt, ist die Ermöglichung von Partizipation nicht erst eine Aufgabe von Schule, Jugendeinrichtungen und Kommunen, sondern muss schon früher beginnen. Kindertageseinrichtungen sind die ersten (pädagogisch gestalteten) öffentlichen Räume, in denen Kinder außerhalb der Familie ihre Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag erfahren können. Sie sind damit die ersten demokratischen öffentlichen Lernorte. In Kindertageseinrichtungen lassen sich vor allem zwei Formen der Beteiligung unterscheiden: institutionalisierte bzw. formale sowie projektorientierte Beteiligungsformen. Hinzu kommt eine partizipative Ausrichtung der pädagogischen Haltung, mit der Erwachsene Kindern begegnen. Zum Recht aber wird Partizipation erst, wenn die Kinder ihre Mitentscheidungsrechte unabhängig von der Befindlichkeit (und der "Gnade") der Erwachsenen wahrnehmen können. Dazu bedarf es einer strukturellen Verankerung von Partizipation.

Die Beteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen als Mitentscheidung erfordert vor allem von den Erwachsenen hohe Kompetenzen. Sie haben die Verantwortung, Kindern die Beteiligung zu ermöglichen und die gesetzlichen Vorgaben – soweit vorhanden – in den Bundesländern umzusetzen.

Zur verbindlichen Verankerung der Beteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk folgende Gesetzesänderung vor:

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) **ALT**

§6 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten

(5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) **NEU**

§6 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten

(5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit. Dabei sind von den Kindertageseinrichtungen Verfahren zu entwickeln, um insbesondere institutionalisierte Beteiligungsformen wie Kinderkonferenzen, Kinder-



räte oder Kinderparlamente in den Einrichtun-
gen zu etablieren und die Beteiligung struktu-
rell, z.B. im Rahmen der Erarbeitung einer
Kita-Verfassung, zu verankern.



6. Weitere Instrumente zur Verbesserung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Sämtliche Änderungen auf gesetzlicher Ebene, die zu mehr Beteiligung von Kinder und Jugendlichen führen, müssen durch Umsetzungsmaßnahmen flankierend unterstützt werden, um in der Praxis vor Ort und der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen tatsächlich anzukommen. Hierzu zählen u.a. finanzielle Förderung von Beteiligungsprojekten, Qualifizierung und Vernetzung der Fachkräfte, Arbeit an der Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen seitens verantwortlicher Erzieher/innen und Pädagog/innen. In vielen dieser Bereiche besitzt das Deutsche Kinderhilfswerk langjährige Erfahrung und fachliche Expertise.

Seit mehreren Jahrzehnten bspw. unterstützt das Deutsche Kinderhilfswerk mit seinen bundesweiten Förderfonds Kinder- und Jugendprojekte in der gesamten Bundesrepublik. Seit vielen Jahren gibt es zudem mit einigen Bundesländern die Praxis eines gemeinsamen Länderfonds, so bereits in Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen. Diese Länderfonds werden gemeinsam durch das jeweilige Bundesland bzw. den jeweiligen Stadtstaat und das Deutsche Kinderhilfswerk finanziert. Aus den so zur Verfügung gestellten Mitteln werden mit Hilfe eines gemeinsam entwickelten, und durch das Deutsche Kinderhilfswerk umgesetzten Antragsverfahrens Kinder- und Jugendprojekte des Bundeslandes unterstützt. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen dabei auf dem Themenkomplex Kinderrechte und Partizipation. Orientiert an der UN-Kinderrechtskonvention sind dabei unterschiedliche Schwerpunktesetzungen denkbar, bspw. im Bereich der Kinderrechtebildung, der frühkindlichen Bildung, Integration von Kindern und Jugendlichen, oder der Beteiligung an politischen Prozessen.

Das Deutsche Kinderhilfswerk möchte zur weiteren regionalspezifischen Unterstützung von Kinder- und Jugendprojekten mit weiteren Bundesländern gemeinsame Länderfonds auflegen. Für Sachsen könnte die Ausgestaltung beispielsweise so aussehen: Das Deutsche Kinderhilfswerk bietet an, jährlich eine feste Summe in den Länderfonds einzubringen und somit Spendenmittel gezielt in Sachsen einzusetzen. Diese Summe wäre zu ergänzen durch einen noch festzulegenden Betrag, der seitens des Freistaates in das gemeinsame Vorhaben eingebracht wird. Mit den so zur Verfügung gestellten Mitteln wären Projekte und Initiativen zu unterstützen.

Über diese etablierte Praxis hinaus sind in einigen Bundesländern zudem Kooperationen im Bereich von Qualifikationsmaßnahmen für Fachkräfte zur Förderung von Kinder- und Jugendbeteiligung sowie deren Vernetzung entstanden. Diese können als Ergänzung zu einer Förderstruktur für Kinder- und Jugendprojekte vom Deutschen Kinderhilfswerk auch in Sachsen angeboten werden. Im Verbund tragen diese Instrumente – Qualifizierung, Vernetzung, Projektförderung – zu einer mehrdimensionalen und vor allem nachhaltigen Unterstützung von Kinder- und Jugendbeteiligung und Kinderrechteprojekten in dem jeweiligen Bundesland bei.

Das Deutsche Kinderhilfswerk kann dabei auf eine langjährige Erfahrung und verlässliche Verwaltungsstruktur in der Bearbeitung und fachlichen Begleitung entsprechender Projektanträge und Qualifizierungsangebote aufbauen. Zusätzliche Verwaltungskosten würden kaum entstehen, da das Deutsche Kinderhilfswerk mit geringem Aufwand ein sachgemäßes Antrags- und Förderverfahren aufsetzen kann, um die Projektförderung und -abrechnung zu realisieren. Zudem ist das Deutsche Kinderhilfswerk etabliert als kompetenter Partner für die fachliche Qualifizierung und Netzwerkbildung, insbesondere im Bereich Kinderrechte sowie Kinder- und Jugendbeteiligung für alle Alterszielgruppen.